

8. Wegfall und Anpassung der Zusatzförderung

8.1

Die Zusatzförderung erlischt, sobald

- a) der Freistaat Bayern auf die Ausübung des Besetzungsrechtes an der betreffenden Staatsbedienstetenwohnung verzichtet;
- b) keiner der Haushaltsangehörigen mehr zum antragsberechtigten Personenkreis (Nr. 2) gehört;
- c) das Mietverhältnis endet.

8.2

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist berechtigt, folgende Veränderungen anzuzeigen:

- a) Veränderungen des Gesamteinkommens;
- b) Veränderung der Zahl der Personen, die nicht nur kurzfristig oder vorübergehend zum Haushalt gehören;
- c) sonstige Veränderungen der persönlichen Verhältnisse (z. B. Schwerbehinderung).

8.3

¹Wird durch eine Anzeige nach Nr. 8.2 eine günstigere Einkommensstufe erreicht, ist die Höhe der Zusatzförderung anzupassen. ²Jede Anpassung der Zusatzförderung hat auch den Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums (Nr. 6.4) zur Folge.